

Sachenrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Dr. Almuth Werner

7., neu bearbeitete Auflage 2015. Buch. XLVII, 671 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8006 4997 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 965 g

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Sachenrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

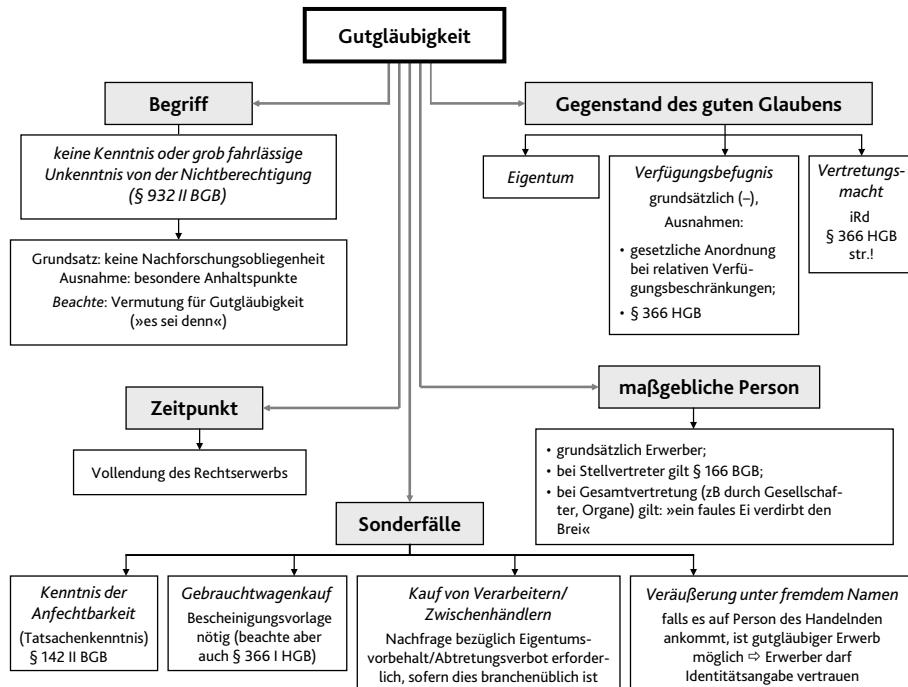
schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

II. Voraussetzungen der §§ 929, 932 ff. BGB im Einzelnen

die wirkliche Eigentumslage klären, will er vermeiden, dass ihm grob fahrlässige Unkenntnis vorgeworfen wird; nicht ausreichend ist hierfür die Eigentumsbestätigung des Veräußerers.¹³³



b) Gegenstand des guten Glaubens (G)

Gegenstand des guten Glaubens ist bei §§ 932 ff. BGB allein das *Eigentum* des Veräußerers an der übereigneten Sache.¹³⁴ Geschützt wird nicht der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit, die Vertretungsmacht oder die übrigen Übereignungsvoraussetzungen. Auch wird der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis durch §§ 932 ff. BGB nicht unmittelbar geschützt.¹³⁵

25

Allerdings erklären einige Einzelvorschriften, die relative Veräußerungsverbote enthalten, die §§ 932 ff. BGB für anwendbar (vgl. §§ 135 II, 161 III; 2113 II; 2211 II BGB) und erweitern damit den gutgläubigen Erwerb für Fälle des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis des Veräußerers.¹³⁶ Eine zusätzliche Erweiterung gilt im *kaufmännischen Verkehr* nach § 366 HGB.¹³⁷ Auch hier wird der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis geschützt.

133 BGH WM 1978, 1208 (1209).

134 Palandt/Bassenge § 932 Rn. 8; Bamberger/Roth/Kindl § 932 Rn. 12.

135 Anders umfasst § 892 BGB ausdrücklich auch alle relativen Verfügungsbeschränkungen. Der Redlichkeitsschutz durch das Grundbuch reicht also weiter als der durch Besitz; vgl. Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 536.

136 Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 536.

137 → § 5 Rn. 26 f.

§ 5 Rechtsgeschäftlicher Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten

In den vorerwähnten Fällen muss sich der gute Glaube auf das *Nichtbestehen der Verfügungsbeschränkung bzw. des Veräußerungsverbots* beziehen.¹³⁸ So ist im Falle einer angeordneten Testamentsvollstreckung ein gutgläubiger Erwerb vom Erben möglich, wenn der Erwerber das Bestehen der Testamentsvollstreckung nicht kannte oder wenn er gutgläubig annahm, der Gegenstand gehöre nicht zum Nachlass bzw. unterliege nicht der Testamentsvollstreckung (§ 2211 II BGB).¹³⁹

c) Guter Glaube an die Verfügungsbefugnis (§ 366 I HGB)

aa) Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis (G)

- 26 Im Unterschied zu den §§ 932 ff. BGB, die nur den guten Glauben an die Rechtsinhaberschaft des Veräußerers regeln, schützt § 366 I HGB auch den guten Glauben an dessen Verfügungsbefugnis.¹⁴⁰

Bei § 366 I HGB weiß der Erwerber, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist, glaubt aber an eine diesem eingeräumte Verfügungsbefugnis. Damit schützt § 366 I HGB ausnahmsweise und *nur* den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis unter der Voraussetzung, dass ein Kaufmann im Betrieb eines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörende Sache veräußert.¹⁴¹ Hingegen kann § 366 I HGB weder § 935 BGB noch die mangelnde Geschäftsfähigkeit des Veräußerers überwinden.¹⁴²

bb) Schutz des guten Glaubens an die Vertretungsmacht? (V)

- 27 Umstritten ist, ob im Rahmen von § 366 I HGB der gute Glaube an die Vertretungsmacht geschützt wird, wenn der Veräußerer die Sache im fremden Namen, aber ohne Vertretungsmacht veräußert. Ein Teil der Literatur¹⁴³ lehnt dies ab, da im Handelsrecht nur das Handeln im eigenen Namen typisch und deshalb auch nur dieses gem. § 366 I HGB schutzwürdig sei. Zudem genügten für Mängel der Vertretungsmacht die Regeln der Anscheins- und Duldungsvollmacht sowie § 56 HGB.¹⁴⁴ Nach anderer Auffassung¹⁴⁵ ist es dagegen irrelevant, ob der Veräußerer im eigenen oder fremden Namen handelt. In der Praxis des Handelsrechts werde die feine Unterscheidung zwischen Verfügungen im eigenen und im fremden Namen nicht so stark beachtet, zumal dies häufig kaum feststellbar sei. Danach gelte § 366 I HGB auch für den guten Glauben an die Vertretungsmacht, allerdings nur für das dingliche Erfüllungsgeschäft. Der gutgläubige Erwerber sei also dem Bereicherungsanspruch des früheren Eigentümers ausgesetzt.¹⁴⁶

138 Palandt/Ellenberger § 136 Rn. 9.

139 Palandt/Weidlich § 2211 Rn. 4.

140 Prüfungsschema und Klarstellung zur Terminologie bei Wilhelm SachenR Rn. 954.

141 Beispiel: Guter Glaube an die Verfügungsmacht eines Kfz-Händlers bei Kauf eines Vorführwagens auch ohne Vorlage des Kfz-Briefs, Baumbach/Hopt/Hopt § 366 Rn. 2.

142 Baumbach/Hopt/Hopt § 366 Rn. 3.

143 Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 567; Canaris HandelsR § 27 Rn. 16; W. Wiegand JuS 1974, 545 (548); Tiedtke Jura 1983, 460 (474).

144 Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 567.

145 Baumbach/Hopt/Hopt § 366 Rn. 5.

146 Baumbach/Hopt/Hopt § 366 Rn. 5; auch Wilhelm SachenR Rn. 955 ff.; zweifelnd, ob Bereicherungsansprüche gegeben sind, Schlegelberger/Hefermehl, Handelsgesetzbuch, Bd. IV §§ 343–372, 5. Aufl. 1976, § 366 Rn. 32.

II. Voraussetzungen der §§ 929, 932 ff. BGB im Einzelnen

d) Kein gutgläubiger Erwerb bei Kenntnis der Anfechtbarkeit (§ 142 II BGB) (V)

War ein Veräußerer zwar im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung Eigentümer, ficht der Voreigentümer die Eigentumsübertragung an ihn aber später an, so wird der Veräußerer gem. § 142 I BGB rückwirkend (ex tunc) zum Nichtberechtigten.¹⁴⁷ Ob der Erwerber in diesem Fall Gutglaubensschutz verdient, beurteilt sich danach, ob er zur Zeit der Vornahme des Verfügungsgeschäfts in Bezug auf die Anfechtbarkeit gutgläubig war (§ 142 II iVm § 932 II BGB).¹⁴⁸ Das setzt voraus, dass er beim Erwerb die Umstände, aus denen sich die Anfechtbarkeit der Übereignung zwischen Voreigentümer und Veräußerer ergibt, weder kannte noch ohne grobe Fahrlässigkeit nicht kannte.¹⁴⁹ Nicht maßgeblich ist dagegen, ob er von der Anfechtung selbst wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste.

§ 142 II BGB ist überall dort anwendbar, wo das Gesetz einen Gutglaubensschutz vorsieht (§§ 892 f., 932 f., 1138, 1155, 1207 f., 1244 BGB).¹⁵⁰

e) Maßgebliche Person für die Gutgläubigkeit (V)

Handelt allein der Erwerber, so ist auf dessen guten Glauben abzustellen. Bei Einschaltung eines Stellvertreters auf Erwerberseite ist gem. § 166 I BGB für die Kenntnis oder das Kennenmüssen der fehlenden Berechtigung des Veräußerers grundsätzlich allein die Person des Vertreters maßgeblich. Der böse Glaube des Vertretenen (Erwerbers) ist aber nur dann ohne Bedeutung, wenn der Stellvertreter völlig selbstständig handelt,¹⁵¹ wie § 166 II BGB zum Ausdruck bringt. Handelt der Stellvertreter dagegen auf Weisung¹⁵² des Erwerbers, kommt es auch auf dessen Kenntnis an, damit der Erwerber seine Bösgläubigkeit nicht umgehen kann.¹⁵³ Dem ausdrücklich erfasssten Fall des Handelns aufgrund bestimmter Weisung ist der Fall der Genehmigung (§ 184 BGB) einer zunächst ohne Vertretungsmacht vorgenommenen Verfügung gleichzustellen, da auch in diesem Fall die Letztentscheidung beim Erwerber verbleibt.¹⁵⁴

Die Kenntnis des Erwerbers ist ebenfalls entscheidend, wenn die Übergabe an eine Person erfolgt, die nicht Stellvertreter ist, also lediglich dem Besitzerwerb dient.¹⁵⁵ Ihre Gut- oder Bösgläubigkeit spielt keine Rolle.

Beim Erwerb durch Gesamtvertreter, zB durch die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft als Gesamthänder bei der Anschaffung einer Sache (§§ 709 ff. BGB), schadet bereits die Bösgläubigkeit nur eines Gesamthändlers. Das Gleiche gilt bei Bösgläubigkeit von Organen (»Ein faules Ei verdirbt den Brei.«).¹⁵⁶ Anders erwirbt beim Erwerb

147 Palandt/Ellenberger § 142 Rn. 4.

148 BGH NJW-RR 1987, 1456 (1457): keine Kenntnis vom Anfechtungsgrund.

149 BGH NJW-RR 1987, 1456 (1457).

150 Erman/Arnold § 142 Rn. 8.

151 MüKoBGB/Quack, 4. Aufl. 2004, § 932 Rn. 49.

152 Dabei ist der Begriff der Weisung weit auszulegen. Nach der Rspr. des BGH reicht es aus, wenn der Vertretene den Bevollmächtigten zu dem Geschäft veranlasst hat, BGHZ 38, 65 (68).

153 Bamberger/Roth/Kindl § 932 Rn. 13.

154 Staudinger/Schilken (2014) § 166 Rn. 29.

155 Palandt/Bassenge § 932 Rn. 7.

156 MüKoBGB/Oechsler § 932 Rn. 39; Staudinger/W. Wiegand (2011) § 932 Rn. 97, 99.

§ 5 Rechtsgeschäftlicher Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten

zu Miteigentum dagegen nur der Bösgläubige keinen eigenen Eigentumsanteil; die Gutgläubigen erlangen »ihren« Anteil dennoch.¹⁵⁷

Bei Vertretung auf Veräußererseite muss sich der gute Glaube des Erwerbers auf das Eigentum des vertretenen angeblichen Eigentümers beziehen.¹⁵⁸

f) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des guten Glaubens (G)

- 30 Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des guten Glaubens ist die *Vollendung des Rechtserwerbs*. Das ist regelmäßig die Übergabe.¹⁵⁹ Beim bedingten Rechtserwerb (§ 158 BGB) ist auf den Abschluss des Übertragungsgeschäfts, also ebenfalls auf Einigung und Übergabe abzustellen. Eine nach diesem Zeitpunkt, aber vor Bedingungseintritt eintretende Bösgläubigkeit verhindert den endgültigen Rechtserwerb nicht.¹⁶⁰

g) Nachforschungsobliegenheiten beim Kfz-Erwerb (V)

- 31 Beim Kfz-Erwerb besteht die Besonderheit, dass nicht nur das Kfz, sondern auch der Fahrzeug-Brief (seit 2005: die Zulassungsbescheinigung Teil II) übergeben bzw. ausgefertigt werden muss.¹⁶¹ Der Kfz-Brief ist kein Traditionspapier, sondern ein bloßes Hilfspapier (vgl. § 952 BGB). Daher genügt dessen Übergabe grundsätzlich allein nicht, um eine – für den Erwerb nach den §§ 932 ff. BGB notwendige – Übergabe zu bewirken.¹⁶² Der Kfz-Brief kann für sich genommen deshalb kein hinreichender Rechtsscheinsträger sein.¹⁶³ Ebenfalls reicht auch der Besitz des Kfz allein als Rechtscheinsträger nicht aus, weil an einem Kfz häufig Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum besteht und der Sicherungsgeber bzw. Vorbehaltskäufer in diesen Fällen den unmittelbaren Besitz innehält, ohne als Eigentümer verfügberechtigt zu sein. So weit zwischen den Kaufvertragsparteien das Vorliegen eines unbedingten dinglichen Erfüllungsgeschäfts bzgl. des Kfz streitig ist, kann die Einbehaltung des Kfz-Briefs durch den nicht vorleistungspflichtigen Verkäufer als ein (konkludenter) Eigentumsvorbehalt gedeutet werden.¹⁶⁴

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist beim Kfz-Erwerb zunächst danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Neuwagen (einschließlich Vorführwagen und Wagen mit Tageszulassung) oder um einen Gebrauchtwagen handelt sowie ferner, ob der Käufer eine Privatperson oder ein gewerblich Handelnder ist. Beim Erwerb eines *Neuwagens* durch eine Privatperson schließt die fehlende Vorlage des Kfz-Briefs wegen der Besonderheiten der Erstzulassung den guten Glauben regelmäßig nicht

157 Staudinger/W. Wiegand (2011) § 932 Rn. 99. → § 3 Rn. 9, → § 3 Rn. 11.

158 MüKoBGB/Quack, 4. Aufl. 2004, § 932 Rn. 53.

159 Palandt/Bassenge § 932 Rn. 14; Wilhelm SachenR Rn. 937; Schmitz JuS 1975, 717 (718).

160 MüKoBGB/Oechsler § 932 Rn. 37; Haas/Beiner JA 1998, 23 (28).

161 Vgl. § 12 II 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) idF vom 18.12.2006; danach ist zwischen der Ausfüllung und der erstmaligen Ausfertigung durch die Zulassungsbehörde zu unterscheiden. Die Ausfertigung erfolgt nur bei Nachweis der Verfügbarkeit, insbes. durch Kaufvertrag oder Originalrechnung; vgl. Hentschel/König/Dauer/Dauer, 41. Aufl. 2011, FZV § 12 Rn. 5.

162 OLG Karlsruhe MDR 2005, 1155 (1156); Frahm/Würdinger JuS 2008, 14 (14).

163 BGH NJW 1978, 1854; OLG Köln NJOZ 2004, 3700 (3701).

164 BGH NJW 2006, 3488 (3489); vgl. dazu Fritzsche/Würdinger NJW 2007, 1037 ff.; zur Möglichkeit einer konkludenten Sicherungsübereignung durch Übergabe des Briefs vgl. Frahm/Würdinger JuS 2008, 14 (15); abl. LG Flensburg NJW-RR 2009, 196 (196).

II. Voraussetzungen der §§ 929, 932 ff. BGB im Einzelnen

aus.¹⁶⁵ Anders kann dies bei einem gewerblichen Käufer zu beurteilen sein.¹⁶⁶ Beim Erwerb eines *Gebrauchtwagens* ist hingegen regelmäßig die Vorlage des Kfz-Briefs erforderlich.¹⁶⁷

Weiter lässt sich bei Gebrauchtwagen – mit Blick auf den Briefinhalt und die Anwendbarkeit des § 366 I HGB – danach differenzieren, ob als Vertragspartner auf Veräußererseite eine Privatperson oder ein Kfz-Händler steht.

Unter *Privateleuten* muss der Erwerber überprüfen, ob der Veräußerer als Halter eingetragen ist. Zwar ergibt sich aus der Eintragung als Halter nicht, dass der Eingetragene Eigentümer ist.¹⁶⁸ Jedoch begründen der Besitz des Wagens zusammen mit dem des Kfz-Briefs gegenüber dem Erwerber einen ausreichenden Rechtsschein für das Eigentum und die Verfügungsbefugnis des Veräußerers.¹⁶⁹ Weitere Nachforschungsobliegenheiten (Erkundigungsobliegenheiten) können insbesondere hinzutreten, wenn der Veräußerer zwar im Besitz des Briefs, aber nicht eingetragen ist (Personenverschiedenheit von Veräußerer und Halter)¹⁷⁰ oder die Umstände der Veräußerung zweifelhaft sind, zB bei ungewöhnlichem Verkaufsort, besonders günstigem Preis¹⁷¹ oder erkennbarer Fälschung des Kfz-Briefs.¹⁷²

Beim *Erwerb eines Gebrauchtwagens vom Kfz-Händler* – hierbei handelt es sich zumindest um ein einseitiges Handelsgeschäft – ist stets § 366 I HGB¹⁷³ zu beachten. Der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis kann – falls keine anderen Anhaltspunkte Zweifel an der Ordnungsgemäßigkeit des Vorerwerbs wecken müssen¹⁷⁴ – die Vorantragung des Kfz-Händlers im Kfz-Brief entbehrlich machen.¹⁷⁵

165 Vgl. BGH WM 1965, 1136 ff.; *Frahm/Würdinger* JuS 2008, 14 (16); *Schmidt* JuS 2005, 650 (651); *Westermann/Gursky/Eickmann* SachenR § 46 Rn. 11, die jedoch zwischen einem »angesehenen« Händler und einem Nichtvertragshändler differenzieren wollen; Baumbach/Hopt/Hopt § 366 Rn. 2 zum Erwerb eines Vorführwagens mit Verweis auf OLG Hamm NJW 1964, 2257 (2257).

166 Vgl. BGH NJW 2005, 1365 (1365); dazu *Fritzsche/Würdinger* DAR 2007, 501 (503).

167 Vgl. iE Staudinger/W. Wiegand (2011) § 932 Rn. 63, 140 ff. Speziell für den Erwerb vom Händler: EBJS/Lettl § 366 Rn. 17; MüKoBGB/Oechsler § 932 Rn. 53 f.; *Westermann* SachenR Rn. 228.

168 BGH NJW 1991, 1415 (1416).

169 In der Regel ist der eingetragene Halter mit dem Eigentümer identisch, daher genügt auch die Vorlage des Kfz-Briefs und die Behauptung des Veräußerers, er sei mit der eingetragenen Person identisch, *Westermann/Gursky/Eickmann* SachenR § 46 Rn. 13; *Wolf/Wellenhofer* SachenR § 8 Rn. 18 f.; eine Ausnahme gilt für aus dem Ausland eingeführte Gebrauchtwagen; BGH NJW 1991, 1415 (1416); NJW 1994, 2022 (2023) (in den Auslandspapieren war kein Halter eingetragen). – Zur Bedeutung des Kfz-Briefs für die Eigentumsvermutung → § 7 Rn. 40, → § 7 Rn. 45.

170 BGH NJW 1975, 735 (736); NJW 1994, 2022 (2023); OLG Köln MDR 2014, 958; vgl. auch LG Mönchengladbach NJW 2005, 3578 (3579).

171 OLG Hamburg NJW-RR 1987, 1266 (1267); auch BGH NJW-RR 1987, 1456 (1457): niedriger Preis in Verbindung mit weiteren Ungereimtheiten.

172 *Westermann/Gursky/Eickmann* SachenR § 46 Rn. 11; LG München Zfs 2006, 92 (93); KG MDR 2003, 1350 (1351): Bei falscher Schreibweise eines Ortsnamens und weiteren offenbar fehlerhaften Eintragungen muss ein Erwerber bei angemessener Prüfung erkennen, dass der Brief gefälscht ist.

173 → § 5 Rn. 26.

174 BGH NJW 1992, 310; NJW 2005, 1365 (1366); zahlreiche Beispiele bei Bamberger/Roth/Kindl § 932 Rn. 17.

175 BGH WM 1987, 1282 (1283 f.); EBJS/Lettl § 366 Rn. 17; *Schmidt* JuS 2005, 650 (651).

§ 5 Rechtsgeschäftlicher Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten

h) Nachforschungsobliegenheiten beim Erwerb von Groß- und Zwischenhändlern sowie von Verarbeitern (V)

- 32 Die Rechtsprechung¹⁷⁶ bejaht beim *Erwerb* hochwertiger Investitions- und Konsumgüter von einem Händler die Obliegenheit des Erwerbers, sich beim Lieferanten bzw. Vorhändler danach zu erkundigen, ob – wie üblich – Vorbehaltseigentum an den Waren besteht und der Weiterverkauf bestimmter Waren der Kreditsicherung dienen soll.¹⁷⁷ Weitere besondere Umstände, die eine Nachforschungsobliegenheit begründen, sind:
- Kenntnis des Erwerbers von der Zahlungsschwäche des Händlers der Ware,¹⁷⁸
 - Angebot unter Einkaufspreis¹⁷⁹ oder
 - Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen oder ordnungsgemäßen Geschäftsvertriebs des jeweiligen Veräußerers liegen.¹⁸⁰

Beim *Erwerb direkt vom Verarbeiter* (§ 950 BGB) bestehen Erkundungsobliegenheiten vor allem dann, wenn üblicherweise ein Abtretungsverbot für die Kaufpreisforderung vereinbart wird, da hier oftmals ein einfacher oder verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht.¹⁸¹

i) Guter Glaube bei Zustimmung des besitzenden Nichteigentümers zur Verfügung des Nichtbesitzers (V)

- 33 Für den Fall, dass ein Nichteigentümer, der im Besitz der Sache ist, der Verfügung eines anderen (Nichtbesitzers) zustimmt, ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen ein gutgläubiger Erwerb möglich ist. In einem solchen Fall glaubt der Erwerber, gem. §§ 929 S. 1, 185 I BGB zu erwerben.¹⁸²

Ein gutgläubiger Erwerb wird überwiegend für möglich gehalten, wenn der Zustimmende dem Erwerber entweder unmittelbaren oder mittelbaren Besitz überträgt und sich in letzterem Falle selbst jeder Besitzposition entäußere.¹⁸³ Diese Fälle könnten nicht anders behandelt werden, als wenn der zustimmende Besitzer selbst als Veräußerer aufgetreten wäre und der Erwerber an dessen Eigentum geglaubt hätte. Auch hier weise der Besitz den Zustimmenden als Eigentümer aus, an dessen Eigentum der Erwerber glauben dürfe.¹⁸⁴ Der gute Glaube beziehe sich also nicht auf die Verfügungsbefugnis, sondern auf das Eigentum des zustimmenden Besitzers und unterfalle deshalb dem Schutz des § 932 BGB.¹⁸⁵ Voraussetzung sei insofern, dass der objektive Rechtsschein gerade in der Person des zustimmenden Dritten gegeben sei, weil die

176 BGH WM 1980, 1349.

177 BGH LM Nr. 1 zu § 365 HGB; NJW 1999, 425 (426); NJW-RR 2004, 555 (556); NJW 2005, 1365 (1366).

178 BGH LM Nr. 22 zu § 455.

179 BGH LM Nr. 23 zu § 455.

180 BGH NJW 1999, 425 (426): Verkauf einer größeren Zahl fabrikneuer Hubarbeitsbühnen durch ein Unternehmen, das sich mit der Vermietung solcher Maschinen befasst.

181 BGHZ 77, 274 (277 ff.); Gursky JZ 1984, 604 (607). → § 11 Rn. 16.

182 Vgl. den Beispielsfall → § 5 Rn. 20.

183 BGHZ 10, 81 (84); 56, 123 (129); Soergel/Henssler § 932 Rn. 12.

184 Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 566.

185 Wolf/Wellenhofer SachenR § 8 Rn. 24; Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 566.

II. Voraussetzungen der §§ 929, 932 ff. BGB im Einzelnen

Zustimmung der entscheidende Übertragungsakt sei.¹⁸⁶ Die irrtümliche Annahme, es bestehe eine besitzrechtliche Verbindung, genüge daher nicht.¹⁸⁷

Nach vereinzelter Ansicht soll sogar die Zustimmung eines Nichtbesitzers, den der Erwerber für den Eigentümer halte, ausreichen.¹⁸⁸ Ebenfalls soll genügen, wenn der auf den Zustimmenden verweisende nichtberechtigte Veräußerer Besitzer der Sache sei.¹⁸⁹ Mit dem auf Besitz beruhenden Rechtsschein ist diese Ansicht allerdings nicht zu vereinbaren.

j) Guter Glaube bei Veräußerung unter fremdem Namen (V)

Das Problem einer Veräußerung unter fremdem Namen stellt sich am häufigsten bei der Veräußerung von Kraftfahrzeugen: Ein durch den Besitz des Kfz-Briefs scheinbar legitimierter Nichtberechtigter tritt unter dem Namen des eingetragenen Halters auf, ohne offen zu legen, dass er mit dem Halter nicht identisch ist; er handelt unter falscher Namensangabe. 34

Beispiel: Der Eigentümer eines Kfz verkauft dieses unter Eigentumsvorbehalt weiter (§ 449 BGB). Bedingung des Eigentumseintritts ist die Deckung des zur Bezahlung begebenen Schecks. Der Scheck ist nicht gedeckt, der Erwerber veräußert das Kfz unter Vorlage des Kfz-Briefs weiter an einen Dritten, gegenüber dem er unter dem Namen des Eigentümers und Halters auftritt. Der Erwerber glaubt aufgrund des Besitzes am Pkw und dem Namen im Kfz-Brief an die Verfügungsmacht des Veräußerers.

Bei Geschäften unter falschem Namen hat der wahre Namensinhaber die Möglichkeit, das Geschäft durch Genehmigung an sich ziehen (§ 177 BGB).¹⁹⁰ Aber auch der Erwerber eines Kfz ist in seinem guten Glauben an die Eigentümerstellung des Veräußerers schutzwürdig. Er hat ein Interesse daran, insbesondere bei direkten Austauschverträgen (Bargeschäfte), ohne Einschaltung des wahren Namensträgers direkt Eigentum vom Veräußerer zu erwerben, zumal er regelmäßig weder den Eigentümer noch den Veräußerer namentlich kennt. Die Regeln des Vertretungsrechts kollidieren hier mit den Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb von Sachen. Zur Lösung des Konflikts ist entscheidend, mit wem der Erwerber das Geschäft abschließen will: mit dem Veräußerer oder mit dem wirklichen Namensträger (dem Eigentümer). Im ersten Fall ist das Geschäft für den Veräußerer ein sog. Eigengeschäft, im zweiten Fall ein sog. Fremdgeschäft, auf das die Vertretungsregeln zur Anwendung gelangen, sodass der Vertragspartner direkt vom Berechtigten erwirbt. Bei einem Eigengeschäft finden die Vertretungsregeln dagegen keine Anwendung, der Vertragspartner erwirbt unter Zugrundelegung der Gutgläubenvorschriften direkt vom nichtberechtigten Veräußerer.

Wer beim Handeln unter fremdem Namen Geschäftspartner sein soll, ist durch Auslegung der Erklärung des Veräußerers (Empfängerhorizont) zu ermitteln. Eine Erklärung unter Anwesenden ist idR ein Eigengeschäft des Handelnden, weil der Erwerber regelmäßig mit demjenigen das Geschäft abschließen will, der ihm als Vertragspartner entgegentritt.¹⁹¹ Das gilt vor allem für Bargeschäfte des täglichen

186 Westermann/Gursky/Eickmann SachenR § 46 Rn. 5; W. Wiegand JuS 1974, 201 (203).

187 RGZ 72, 310 (312); BGHZ 10, 81 (87); BGH JR 1952, 472 (473); MDR 1955, 346 (347).

188 OGHBrZ 1, 292 (295).

189 Westermann, 5. Aufl. 1966, § 46 2 (anders aber Westermann/Gursky/Eickmann SachenR § 46 Rn. 5).

190 Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 82.

191 OLG Düsseldorf NJW 1985, 2484 unter Hinweis auf Larenz, Schuldrecht AT, 6. Aufl. 1963, § 30 II b.

§ 5 Rechtsgeschäftlicher Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten

Lebens.¹⁹² Normalerweise geht der Erwerber davon aus, dass Veräußerer und Eigentümer identisch sind. Ein falscher Name ändert an der Eigenschaft als Vertragspartner nichts.¹⁹³ Der Erwerber kann damit gutgläubig Eigentum vom nichtberechtigten Veräußerer erwerben. Allgemeine Nachforschungsobligationen im Hinblick auf die Identität des Veräußerers hat der Erwerber nicht, es sei denn, besondere Umstände legen den Verdacht der Verwendung einer falschen Identität nahe.¹⁹⁴

Eine andere Situation ist gegeben, wenn dem Erwerber der Name des Geschäftspartners so wichtig ist, dass er nur vom Namensträger erwerben will und dem Veräußerer dies bekannt ist. Der Veräußerer täuscht dann bewusst über seine Identität, um einen Geschäftsabschluss zu bewirken. Tatsächlich führt der Veräußerer dann ein Fremdgeschäft, auf das die Regeln der Stellvertretung anzuwenden sind.¹⁹⁵

Daraus erschließt sich die Antwort auf die Frage, ob – im oben angegebenen Beispiel – angenommen werden kann, der Käufer wolle nur mit dem wirklichen Namensträger kontrahieren, weil dessen Name im Kfz-Brief ausgewiesen ist.¹⁹⁶ Dagegen spricht, dass sich der Erwerber auf den durch den Besitz des Pkw und des Kfz-Briefs erzeugten Rechtsschein verlassen darf und dass der Eigentümer durch die Besitzüberlassung den Rechtsschein mitverursacht.¹⁹⁷ Auch der BGH¹⁹⁸ nimmt in dieser Konstellation ein Eigengeschäft an: Für den Erwerber sei grundsätzlich von Belang, dass die Namen des Veräußerers und des ausgewiesenen Halters übereinstimmen,¹⁹⁹ nicht aber die hinter dem Namen stehende Person. Die Behauptung des Veräußerers, die ausgewiesene Person zu sein, begründe für sich genommen keine Identitätsvorstellung des Erwerbers, hinter der die Person des verhandelnden Veräußerers zurücktrete.

k) Darlegungs- und Beweislast (V)

- 35 In der Praxis spielt häufig eine entscheidende Rolle, wer die Darlegungs- und Beweislast zu tragen hat. Darunter versteht man, zu wessen Lasten es geht, wenn im Prozess eine behauptete Tatsache sich weder als wahr noch als unwahr erweist (»non liquet«).

§ 932 I BGB geht davon aus, dass der Erwerber im Normalfall gutgläubig ist. Das kommt in der Formulierung »... es sei denn, dass er ... nicht in gutem Glauben ist« zum Ausdruck. Wer einen gutgläubigen Eigentumserwerb bestreitet, hat demnach die tatsächlichen Umstände, welche die Bösgläubigkeit des Erwerbers begründen, darzulegen und zu beweisen.²⁰⁰

192 *Mittenzwei* NJW 1986, 2472 (2473).

193 OLG Düsseldorf NJW 1989, 906; zust. *Wilhelm SachenR* Rn. 943 f.

194 OLG Düsseldorf NJW 1989, 906.

195 OLG Düsseldorf NJW 1985, 2484 (betrifft einen solchen Fall); allgemeiner OLG Düsseldorf NJW 1989, 906.

196 OLG Düsseldorf NJW 1985, 2484 unterscheidet zwischen dem Irrtum über die Eigentumsverhältnisse und dem Irrtum über die Personenidentität.

197 Nach *Mittenzwei* NJW 1986, 2472 (2474) ist die Trennung beider vorbezeichneten Irrtümer nicht geeignet, die Grenze zwischen geschütztem Vertrauen in den Briefbesitz und dem nicht geschützten Vertrauen in die Verfügungsmacht korrekt zu ziehen.

198 BGH NJW 2013, 1946 (1946 f.) mAnm *M. Schwab* JuS 2014, 265 ff.

199 Dies folgt aus dem Umstand, dass bei fehlender Übereinstimmung den Erwerber Nachforschungsobligationen treffen, BGHZ 68, 323 (325) = NJW 1977, 1240.

200 BGH NJW 1982, 38 (39); Soergel/Henssler § 932 Rn. 51.